

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 47/07 B

L 5 KR 79/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 KR 386/03 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2007 durch die
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender -, Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1947 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse freiwillig versicherte Kläger (selbstständiger Versicherungsmakler), ist mit seinem Begehren auf Gewährung von Krankengeld (Krg) vom 8.7.2002 bis 23.3.2003 in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach erstinstanzlicher Abweisung der Klage hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen: Der Kläger sei bereits vom 15.12.1998 bis 28.11.1999 und vom 14.2.2000 bis 9.10.2000 (im maßgeblichen Drei-Jahres-Zeitraum 15.12.1998 bis 14.12.2001) wegen eines Lendenwirbelsäulenleidens arbeitsunfähig krank gewesen. Da es sich - wie unter Bezugnahme auf medizinische Beurteilungen näher ausgeführt wird - bei der ab 17.6.2002 eingetretenen Erkrankung um "die-selbe Krankheit" wie seinerzeit gehandelt habe und der Kläger zwischenzeitlich nicht iS von § 48 Abs 2 SGB V wenigstens sechs Monate arbeitsfähig gewesen sei, scheide ein Krg-Anspruch ab 8.7.2002 aus (Urteil vom 28.2.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 4 Diesen Darlegungserfordernissen genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerde formuliert indessen schon keine derartige Frage, sondern hält nur "die Auslegung des von § 48 Abs 2 SGB V gebrauchten Begriffs 'die-selbe Krankheit' " für grundsätzlich bedeutsam; sie führt zur Begründung an, die Auslegung durch das LSG sei rechtsfehlerhaft, weil bei dem Kläger an den einzelnen Wirbelkörpern der Lendenwirbelsäule verschiedene Erkrankungen vorlägen, die zu voneinander abgrenzbaren Krankheitsbildern führten, nicht aber auf demselben, medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden beruhten. Dieses Vorbringen verkennt, dass das LSG sich für die rechtlichen Grundlagen seines Urteils auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gestützt

hat und in Umsetzung dieser Rechtsprechung im Falle des Klägers zu seinem Urteilsausspruch aufgrund einer Auswertung der vorliegenden Beweismittel gelangt ist. Inwieweit dabei eine in einem Revisionsverfahren zu klärende Rechtsfrage aufgeworfen wurde, die über die individuellen Verhältnisse des Klägers hinausgeht und der Rechtssache "grundsätzliche" Bedeutung verleihen könnte, ist nach dem Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) nicht gestützt werden kann. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist zudem nicht dazu vorgesehen, die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils erneut umfassend zu überprüfen, vielmehr muss sich das Beschwerdevorbringen an den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG ausrichten.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)